

Beschlussvorlage der Verwaltung

Nr.: I/022/2026 (öffentlich)



Inhalt / Betreff:

Ausübung des Rechts zur erfolgsneutralen Ausbuchung der Bilanzierungshilfe gegen das Eigenkapital gemäß § 6 Abs. 2 NKF-CUIG NRW

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss				am 09.02.2026	
Abstimmungsergebnis	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung	
RAT				am 17.02.2026	
Abstimmungsergebnis	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung	

Beschlussvorschlag:

Ausübung des Rechts zur erfolgsneutralen Ausbuchung der Bilanzierungshilfe gegen das Eigenkapital gemäß § 6 Absatz 2 NKF-CUIG NRW

Finanzielle Auswirkungen:

Verringerung der Allgemeinen Rücklage um 2.880.699,37 €

Inklusive / Klimarelevante Auswirkungen:

Keine

Anlagen:

Keine

Erläuterungen:

Mit dem Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz – NKF-CUIG NRW) hat das Land NRW die Möglichkeit zur Isolierung der in den Jahren 2020 bis 2023 hieraus entstehenden Aufwendungen geschaffen.

Hierbei wurden gemäß § 5 Absatz 2 NKF-CUIG NRW in den Jahresabschlüssen 2020 bis 2023 die Haushaltsbelastungen durch Mindererträge oder Mehraufwendungen ermittelt. Diese wurden als Anlage „Nebenrechnung gem. § 5 Abs. 5 NKF-CUIG NRW“ den jeweiligen Jahresabschlüssen beigelegt. Die Möglichkeit der Isolierung sollte dazu beitragen, die stark belasteten Haushalte der Kommunen vorübergehend zu entlasten. Die ermittelten Werte

ergaben für die Stadt Drensteinfurt zusätzliche Belastungen in Höhe von 2.880.699,37 €. Diese Belastungen wurden gemäß § 5 Absatz 5 NKF-CUIG NRW als außerordentlicher Ertrag im Rahmen der Abschlussbuchungen in die Ergebnisrechnung eingestellt und bilanziell gemäß § 6 NKF-CUIG NRW gesondert aktiviert (Position 0 – Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit – (Bilanzierungshilfe)).

Im Jahr 2026 erfolgt nun die Rückführung der Beträge. Hierbei besteht nach § 6 Absatz 1 NKF-CUIG NRW die Möglichkeit entweder die Bilanzierungshilfe, beginnend ab dem Jahr 2026, linear über längstens 50 Jahre erfolgswirksam abzuschreiben oder nach Absatz 2 für die Aufstellung der Haushaltssatzung 2026 das einmalig auszuübende Recht, die Bilanzierungshilfe ganz oder in Anteilen gegen das Eigenkapital erfolgsneutral auszubuchen.

Über die Entscheidung ist ein Beschluss des zuständigen Organs für den Beschluss über die Haushaltssatzung (Stadtrat) herbeizuführen. Um zukünftige Jahresabschlüsse nicht zusätzlich mit Aufwendungen aus der Auflösung der Bilanzierungshilfe zu belasten und der Bestand der Allgemeinen Rücklage zum 31.12.2024 in Höhe von 39.814.967,91 € die Möglichkeit bietet, die Bilanzierungshilfe in einer Summe auszubuchen, schlägt die Verwaltung vor, den Betrag in Höhe von 2.880.699,37 € vollständig im Jahresabschluss 2026 mit der Allgemeinen Rücklage zu verrechnen.

Beteiligte Fachbereiche:

Fachbereich 4 – Finanzen		
gez. Ingo Herbst		

Drensteinfurt, 28.01.2026

gez.
Markus Wiewel
Bürgermeister